

# Satzung des Freundes- und Förderkreises der Präsident-Mohr-Schule e.V., Ingelheim

Stand: 25.06.2020

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Bingen-Mainz** unter der **Nr. 20959** eingetragen.

(1) Der Freundes- und Förderkreis der Präsident - Mohr - Schule e. V. mit Sitz in 55218 Ingelheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schuljugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange
- b) Verbesserung und Ergänzung von schulischen Hilfsmitteln
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler bei Schulunternehmungen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinssatzung ausgehändigt.
- (4) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, vollzogen.
- (3) Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muss vorher der Vorstand angehört werden.
- (2) Vereinserschädigend verhält sich insbesondere, wer
  - a) Vereinsvermögen veruntreut,
  - b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.
- (3) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
  - a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
  - b) mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden **schriftlich in Textform** eingeladen. **Außerdem wird eine Bekanntmachung in der Tageszeitung veröffentlicht.**

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter

- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) 3 bis zu 3 Beisitzern
- f) dem Schulleiter der Präsident Mohr Schule oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
- g) dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirates oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.

## § 9 Verfahrensordnung

(1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung ~~schriftlich~~ **in Textform** einberufen worden sind. Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

**(2) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Der Vorsitzende kann für Sitzungen und Abstimmungen des Vorstandes dem Satz 1 entsprechendes bestimmen.**

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf jedes andere Mitglied übertragen.**

(4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.

(5) Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

(8) Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen.

## § 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter und/oder die Schulleitung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto bei der MVB Mainzer Volksbank e. G. 55218 Ingelheim, **BLZ 551 900 00, Kontonummer 464071018IBAN DE80 5519 0000 0464 0710 18 (BIC: MVBMD55XXX)** angelegt.

(5) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kindergemeinschaftshaus i-Punkt in Ingelheim, Einrichtung des Diakonischen Werkes Mainz-Bingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(Zusatz: Das Geschäftsjahr 1996/1997 verkürzt sich vom 01.08.96 - 31.12.96. Erstmals ab 01.01.97 gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.)

## § 12 Die Satzung

tritt mit der Gründungsversammlung am 31.01.1994 in Kraft.